

6. Die sechste Ansicht – eine *Parallelfarm der Verfassungsrechtserzeugung* – ist abzulehnen, da sie der Verfassung widerspricht und die Verfassungsgebende Gewalt mißachtet:

Eine „Domestizierung“ der Verfassungsgebenden Gewalt erscheint wie aufgezeigt unmöglich: In der revolutionären Situation läßt sich die Verfassungsgebende Gewalt des Volkes in ihrer originären Wucht nicht von einer früheren Verfassung beschränken, wenn das Volk als Verfassungsträger diese nicht weiter gelten läßt⁵⁶. In der Normalsituation aber äußert sich die Verfassungsgebende Gewalt darin, daß sie die Verfassung ohne Durchbrechung gewahrt wissen will. Dies gilt gerade auch für die Normen des Verfassungsänderungsverfahrens! Die Erfindung der hybriden Zwitterfigur einer „domestizierten“ Verfassungsgebenden Gewalt aber löst diese Verfassungsbindung auf. Darin liegt in Wahrheit eine Mißachtung und Verletzung der Verfassungsgebenden Gewalt des Volkes, die die Verfassung konstituiert und ihren Geltungsanspruch legitimiert. Die gegenwärtige torsohafte Ausgestaltung des Art. 146 GG n.F. schließt es in ihrer Unvollziehbarkeit und Ergänzungsbedürftigkeit aus, darin die Ermächtigung zur Dispensation bzw. zur Durchbrechung der Verfassungsänderungsbestimmungen zu sehen. Auch muten die Folgen absurd an: Es ist widersprüchlich und systemsprengend, für einzelne, begrenzte Änderungen der Verfassung das streng formalisierte Verfahren des Art. 79 Abs. 1 und 2 GG mit seinen qualifizierten Mehrheiten im Bundestag und Bundesrat zu fordern, eine „totale“, grundlegende Veränderung der Verfassung jedoch mit einfacher Mehrheit zu erlauben. Was sich als „domestizierte“ bzw. „konstitutionalisierte“ Verfassunggebung präsentiert, ist ein Versuch, die Normen der Verfassungsgeltung und Verfassungsänderung zu unterlaufen.

V.

Art. 146 GG n.F. als Normgrundlage für eine Totalrevision des Grundgesetzes

1. Die Interpretation des Art. 146 GG n.F. als ergänzungsbedürftige Normgrundlage für eine verfassungsablösende *Totalrevision* des Grundgesetzes dürfte seiner Entstehungsgeschichte, systematischen Stellung und seiner Zweckbestimmung am ehesten gerecht werden. Art. 146 GG ist nun einmal vorhanden und muß eine sinn gerechte Ausle-

⁵⁶ Vgl. oben S. 23 ff., 27 ff., 32 ff.).